

08.04.2016

Beglaubigte Abschrift

192

Tennisclub Mössingen e. V.

-Satzung- § 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Mössingen e.V. mit Sitz in Mössingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Verein tut dies nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit in den Bereichen des Breiten-, Amateur- und Leistungssports sowie der Jugendarbeit

Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachstehende Mittel erreicht:

- a) Die Durchführung eines geeigneten Sport- und Spielbetriebs mit Vereins-, Turnier- und Freundschaftsspielen.
- b) Die Instandhaltung der Tennisanlage einschließlich der Gebäude
- c) Die Durchführung von Versammlungen, Kursen und Veranstaltungen.
- d) Der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainer etc.
- e) Die Zugehörigkeit zum Württembergischen Tennisbund e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts <Steuerbegünstigte Zwecke> der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder für satzungsgemäße Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktiven
- b) Passiven
- c) Jugendlichen
- d) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet. Passive Mitglieder üben den Tennissport nicht selbst aus, sind aber sonst den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Die Aufnahme in den Verein steht jeder unbescholtenen Person offen, soweit die Möglichkeiten der Platzanlage quantitativ nicht überschritten werden. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag, bei Minderjährigen darüber hinaus die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt oder einverständlicher Aufhebung der Mitgliedschaft
- c) Ausschluss

Der Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu bekunden. Das Datum des Zugangs der Erklärung beim Vorstand ist maßgebend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen eines geordneten Spielbetriebes sowie der Spiel- und Platzordnung zu benutzen. Sie sind verpflichtet, Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten und an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen seiner Strafgewalt. Der erweiterte Vorstand kann gegen Vereinsangehörigen, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, sowie trotz Fristsetzung die fälligen Beiträge nicht bezahlen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis 250,00€
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb sowie an sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- d) Ausschluss aus dem Verein.

§ 7

Unterwerfung unter WTB Bestimmungen

Aufgrund der Satzung des Württembergischen Tennisbundes e.V. von 08. März 1985 wird bestimmt, dass sich der Verein TC Mössingen e. V. den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Wettspiel und Disziplinarordnung) des WTB, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich im 1. Halbjahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen

Die Einladung hat mind. 3 Wochen vorher in „Textform nach § 126 b BGB“ inkl. der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:

- a) die endgültige Festlegung der Tagesordnung
- b) die Rechenschaftsberichte des erweiterten Vorstands
- c) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 1. den Bericht der Revisoren
 - 2. die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Entlastung des erweiterten Vorstands
- e) den Haushaltsplan das kommende Jahr
 - 1. Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sowie die Erhebung besonderer Umlagen
 - 2. Festsetzung der Hallenmiete
 - 3. Genehmigung des Haushaltsplans
- f) die Wahlen des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands, und der Revisoren und der Ehrenrates
- g) Satzungsänderungen

Auf der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte stehen:

Oben Ziffer b) bis f)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen wenn er es für erforderlich hält, wenn der erweiterte Vorstand es beantragt oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, es verlangen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt zunächst über die endgültige Festlegung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10, mindestens jedoch 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wobei mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in der Mitgliederversammlung ist dem Versammlungsleiter vorzulegen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.

Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung 16. Lebensjahr vollendet hat.

Stimmenthaltungen werden bei Mehrheitszählung nicht gewertet. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Bei Wahlen gilt der gleiche Modus.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation, falls ein stimmberechtigtes Mitglied dies jedoch verlangt, geheim durch schriftliche Abstimmung.

§ 10

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Er besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden / Schatzmeister
- 2) dem Schriftführer / Pressewart
- 3) den Sportwarten
- 4) dem technischen Leiter
- 5) einem oder mehreren Beisitzern

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am Tage der Wahl. Sie bleiben in jedem Fall im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen so oft die Geschäftsführung es erfordert, oder wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstands es beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme die Verhängung einer Maßnahme gem. §6 Ziff. d. der Satzung, vgl. Rechts- u. Verfahrensordnung).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der erweiterte Vorstand ist gehalten, sich bei der Aufnahme seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben oder einen Organisationsplan zu erstellen und dadurch die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln. Geschäftsordnung bzw. Organisationsplan sind den Mitgliedern durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

Für besondere Aufgaben kann der erweiterte Vorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen oder auch einzelne Mitglieder heranziehen.

§ 11

Engerer und erweiterter Vorstand

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der/die Jugendleiter/in bzw. Jugendsportwart/Jugendsportwartin gehört dem erweiterten Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13

Prüfung der Jahresrechnung

Sämtliche mit der Verwaltung des Vereinsvermögens zusammenhängende Vorgänge werden von 2 Revisoren geprüft. Die Prüfung unterliegt insbesondere die Geschäftsführung durch den Schatzmeister. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem schriftlichen Bericht festgehalten und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Revisoren werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 14

Beiträge und Sonderumlagen

Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese setzt auch den jeweiligen Jahresbeitrag fest, der bei Fälligkeit unverzüglich zu bezahlen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Höhe der Hallenmiete. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Umlagen befreit. Bei finanzieller Notlage oder bei Vorliegen besonderer Umstände bei einem Mitglied, kann der erweiterte Vorstand auf Antrag Stundung gewähren oder von einer Erhebung ganz oder teilweise absehen.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, wenn es die Interessen des Vereins unausweichlich gebieten, mit 2/3 Mehrheit, wobei mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, die Erhebung einer Sonderumlage beschließen.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten wie z.B. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 16

Beurkundung von Beschlüssen

Die Ergebnisse der Sitzungen aller Organe des Vereins sind schriftlich im Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden bei der Geschäftsstelle aufbewahrt und sind jedem ordentlichen Mitglied zur Einsicht zugänglich.

§ 17

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit beschließen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vermögen an die Stadt Mössingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 18

Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen, vorangegangene gegenteilige Bestimmungen sind gegenstandslos.

Diese Satzung wird an einer für alle Mitglieder zugänglichen Stelle ausgehängt, auf ihre Unkenntnis kann sich kein Mitglied berufen.

Mössingen, 23.04.2016
Der Vorstand Bernd Kunkler

Diese Satzung wurde einstimmig in der Hauptversammlung am 08.04.2016 durch die stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.



BEGLAUBIGTI
28. Jan. 2021

Stuttgart, den

Unterschiedsrichter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
- Registrarabteilung -




Sproll
Justizangestellte